

31.03.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
COM(2022) 748 final; Ratsdok. 16258/22

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt die Bestrebungen der Kommission zur Kenntnis, die Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien zu aktualisieren.
2. Er kritisiert, dass mit einem ebenfalls erlassenen delegierten Rechtsakt die mit weitreichenden Auswirkungen verbundene Einführung neuer Gefahrenklassen für Stoffe und Gemische, die endokrinschädliche (ED), persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT), sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB), persistente, mobile und toxische (PMT) oder sehr persistente und sehr mobile (vPvM) Eigenschaften aufweisen, dem normalen Rechtsetzungsverfahren entzogen wurden.
3. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass den Unternehmen eine rechtskonforme Einstufung insbesondere endokrinschädlicher sowie mobiler beziehungsweise sehr mobiler Stoffe aufgrund fehlender valider Methodik und vager Kriterien nach den vorliegenden Regelungen noch nicht möglich ist. Der Bundesrat hält daher eine frühzeitige Konkretisierung, etwa durch die von der Europäischen

Chemikalien Agentur (ECHA) angekündigten Leitlinien, für zwingend erforderlich, um eine rechtssichere Umsetzung zu ermöglichen.

4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die neu einzuführenden „mehrkomponentigen Stoffe“ nicht kohärent zu dem unter der REACH- und der CLP-Verordnung definierten Stoffbegriff sind. Diese Stoffbegriffe umfassen bereits Verunreinigungen und Additive und damit gegebenenfalls mehrere Komponenten. Da der Begriff der Komponente nicht weiter bestimmt ist, sind hier Missverständnisse vorprogrammiert. Besondere Probleme dürfte auch eine Abgrenzung zu Stoffen mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung beziehungsweise komplexen Reaktionsprodukten oder biologischem Material (UVCB-Stoffe) mit sich bringen. Er befürchtet, dass viele bislang „normale“ Stoffe unter diese neue Kategorie fallen könnten, was für die Industrie einen hohen Aufwand zur Bewertung und Einstufung einzelner Inhaltsstoffe sowie des mehrkomponentigen Stoffes insgesamt verursachen würde. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich hier für eine klare und praxistaugliche Abgrenzung, gegebenenfalls auch eine Streichung der mehrkomponentigen Stoffe, einzusetzen.
5. Er stellt fest, dass im neuen Absatz 2a des Artikels 35 erstmals der Begriff „Nachfüllstation“ verwendet wird. Aufgrund der Bestimmungen in Anhang II Teil 3 Abschnitt 3.4 der Vorlage lässt sich vermuten, dass diese eine automatisierte Befüllung voraussetzt. Um zu gewährleisten, dass die händische Abfüllung, wie sie beispielsweise in so genannten Unverpackt-Läden praktiziert wird, hierdurch nicht ausgeschlossen wird, regt der Bundesrat an, in Artikel 2 des Verordnungsvorschlags eine dementsprechende Bestimmung des Begriffs „Nachfüllstation“ und in Anhang II Teil 3 Abschnitt 3.4. aufzunehmen, dass die Umsetzung der Anforderungen nach Buchstaben e) und f) auch durch das Personal gewährleistet werden kann.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verfahren zur Überarbeitung der CLP-Verordnung dafür einzusetzen, dass in Artikel 48a zu Fernabsatzangeboten Bestimmungen ergänzt werden, die den genauen Ort der in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente festlegen. Um ein vergleichbares Schutzniveau im Onlinehandel wie im Präsenzhandel zu gewährleisten, sollte dabei festgelegt werden, dass die Kennzeichnungselemente im Fernabsatzangebot unabhängig vom genutzten Endgerät in unmittelbarer Nähe zum

Kaufpreis oder dem Button, mit dem der Bestellvorgang eingeleitet wird, darzustellen sind. Die Kennzeichnungselemente sollten dabei unmittelbar, das heißt, dass es keiner zusätzlichen Handlung des Anwendenden bedarf, und deutlich wahrnehmbar sein.

7. Aus Sicht des Bundesrates wäre es zudem wünschenswert, zumindest im gewerblichen Bereich verstärkt auf digitalisierte Informationen zu setzen. Ein Anreiz dazu ist aufgrund der ausschließlich zusätzlichen Möglichkeit zur digitalen Kennzeichnung sehr gering.
8. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.